

# **Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

## **Vom 14. Dezember 2022**

### **A. Allgemeines**

In regelmäßigen Abständen prüft der Verordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden. Mit dieser Änderungsverordnung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der Änderungsfassung vom 4. November 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und an die aktuelle Infektionslage in Thüringen angepasst.

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage in Thüringen ist eine Verlängerung der bisherigen Verordnung erforderlich, weshalb an den bisher geltenden Regelungen festgehalten wird.

So wird auch die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 im ÖPNV vorerst im bisherigen Umfang beibehalten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entspricht die Beibehaltung der Maskenpflicht noch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. den Voraussetzungen des § 28 b Abs. 2 IfSG (Verhinderung der Ausbreitung von COVID 19 und kumulativ Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens oder der sonstigen Kritischen Infrastruktur). Das derzeitige Infektionsgeschehen in Thüringen ist stagnierend bis leicht ansteigend. Eine Eskalation des Infektionsgeschehen im Dezember ist zwar im Hinblick auf die zunehmende Ausbreitung von BQ 1 und 1.1 nicht ausgeschlossen, allerdings erwartet das RKI in seinem jüngsten Wochenbericht durch diese Variante keine größere Krankheitslast. Daher wird in dieser Änderungsverordnung noch an der Maskenpflicht festgehalten.

Sollte das Infektionsgeschehen über Weihnachten ins nächste Jahr weiterhin stagnieren oder sogar rückläufig sein, wird eine Aufhebung der Maskenpflicht im ÖPNV erneut zu prüfen und zu erwägen sein.

Auch die Regelungen zu den Absonderungspflichten des Zweiten Unterabschnitts werden vorerst bestehen bleiben. Diesbezüglich wird weiterhin den RKI-Richtlinien gefolgt. Auch diese Regelungen können im Hinblick auf das unklare Infektionsgeschehen im Dezember derzeit nicht gelockert werden. Die Modifikation und Abmilderung der Absonderungspflichten wird bei einer weiterhin stagnierenden oder rückläufigen COVID-19 Infektionsentwicklung erneut zu prüfen und gegebenenfalls in der Folge zu erwägen sein.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

Die Bestimmung wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.